

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1, 3 bis 5 des Berufsbildungsgesetzes (nicht handwerklicher Bereich) der Handwerkskammer Oldenburg vom 29.08.2023

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses vom 15. Mai 2023 und Beschluss der Vollversammlung vom 20. Juni 2023 erlässt die Handwerkskammer Oldenburg als zuständige Stelle auf der Grundlage von § 56 Abs. 1 i. V. m. § 47 Abs. 1, 3 bis 5 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I Seite 931), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist i.V.m. § 106 Absatz 1 Nr. 10 und Absatz 2 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1, 3 bis 5 des Berufsbildungsgesetzes (nicht handwerklicher Bereich) der Handwerkskammer Oldenburg vom 19.01.2021, zuletzt geändert am 26.07.2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird hinter § 14 Prüfungsaufgaben eingefügt:

„§ 14 a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen“.

2. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

(1) Sind in der Fortbildungsprüfung Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die Handwerkskammer Oldenburg bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht durchgeführt werden. Vor der Entscheidung ist der Berufsbildungsausschuss nach § 79 BBiG einzubeziehen. Die Prüfungsausschüsse sind rechtzeitig zu informieren.

(2) Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:

1. die Handwerkskammer Oldenburg hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;

2. den zu prüfenden Personen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;

3. während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;

4. bei nicht durch die zu prüfende Person zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen;

5. es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den zu prüfenden Personen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 28 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die zu prüfenden Personen und die Prüfenden ist sicherzustellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.“

3. In § 22 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dem jeweiligen Prüfungsausschuss sind zum Zweck der abschließenden Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“

4. In § 22 werden die bisherigen Absätze 3 bis 6 zu Absätzen 4 bis 7.

5. In § 22 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Wird eine Prüfungsleistung ausschließlich mit Antwort-Wahl-Aufgaben im Sinne des § 42 Absatz 4 BBiG geprüft, so ist eine mindestens „ausreichende“ Prüfungsleistung erbracht, wenn das von der zu prüfenden Person erzielte Ergebnis mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte beträgt (absolute Bestehensgrenze) oder wenn bei einer Prüfung mit mindestens 100 zu prüfenden Personen mit gleichem Aufgabensatz die von der zu prüfenden Person erzielte Punktzahl die durchschnittliche Punktzahl aller erstmals an dieser Prüfung teilnehmenden zu prüfenden Personen um nicht mehr als 10 Prozent in dieser Prüfungsleistung unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die relative Bestehensgrenze findet nur dann Anwendung, wenn die zu prüfende Person mindestens 45 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte in der Prüfungsleistung erreicht hat.“

6. In § 22 Absatz 4 (neu) werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Auf die Änderung der Bewertung abzielende Hinweise von dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation sind an die Handwerkskammer Oldenburg innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu richten. Das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium entscheidet über das weitere Vorgehen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen) in Kraft.

Oldenburg, den 29.08.2023

Handwerkskammer Oldenburg



Eckhard Stein

Präsident



Heiko Henke

Hauptgeschäftsführer